

**Bekanntmachung des Amtes Usedom Süd
über den Beschluss für die Satzung
zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 B
für das Gewerbegebiet „Kavelstücke“ der Gemeinde Ückeritz**

Der Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 B umfasst das im beiliegenden Auszug aus dem Flächennutzungsplan gekennzeichnete Gebiet der

Gemarkung	Ückeritz
Flur	2
Flurstücke	241/7, 242/7, 243/7, 244/7, 245/7, 246/7, 247/7, 242/8, 244/11, 268/15, 268/16, 268/17, 268/21 (Teilfläche), 268/23 (Teilfläche), 268/26, 268/27
Fläche	ca. 18.700 m ²

Das Planänderungsgebiet beinhaltet das Grundstück der Dachdecker Nord-Ost eG, das sich von der B-111 kommend, rechtsseitig vor der Tischlerei befindet, sowie die Grundstücke hinter der Tischlerei, rechtsseitig vom Radweg in Richtung Loddin, einschließlich der Grundstücke des ehemaligen Reiterhofes.

Aufgrund des § 13 i.V. m. § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der derzeit gültigen Fassung, wird entsprechend der Beschlussfassung die Gemeindevertretung Ückeritz vom 28.02.2017 die Satzung über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 B für das Gewerbegebiet „Kavelstücke“ der Gemeinde Ückeritz, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Der Satzungsbeschluss über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 B für das Gewerbegebiet „Kavelstücke“ der Gemeinde Ückeritz wird hiermit bekanntgemacht.

Die Satzung über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 B für das Gewerbegebiet „Kavelstücke“ der Gemeinde Ückeritz tritt mit Ablauf des **29.03.2017** in Kraft.

Jedermann kann die Satzung über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 B für das Gewerbegebiet „Kavelstücke“ der Gemeinde Ückeritz und die Begründung dazu ab diesem Tag im Bauamt des Amtes „Usedom Süd“ in 17406 Usedom, Markt 07, Zimmer 01.15 während der Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

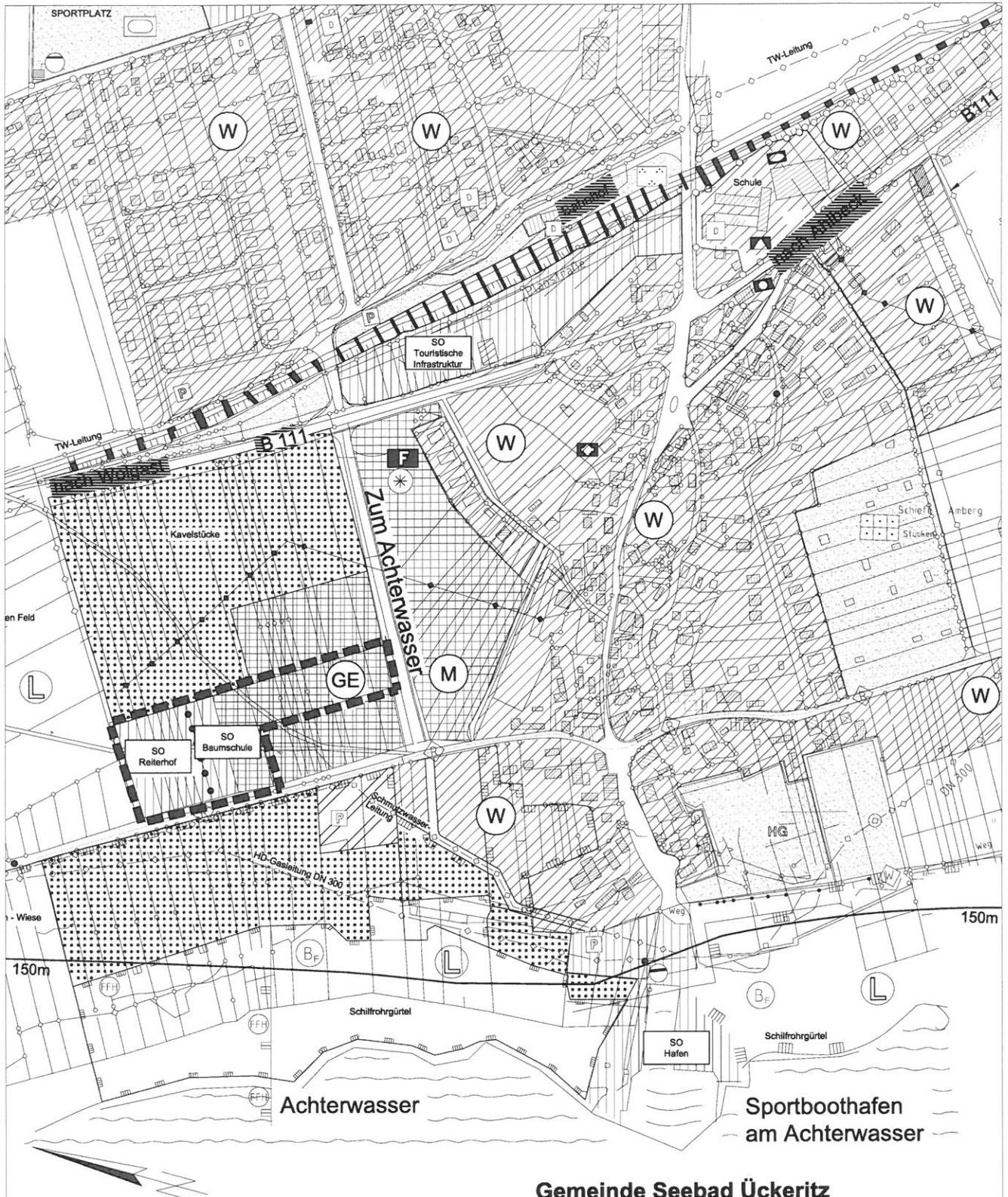
Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. (§ 215 Abs. 1 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Planänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.


Zeplin
Bauamtsleiterin





Gemeinde Seebad Ückeritz

■■■■■ Geltungsbereich der 5. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 4B Gewerbegebiet
"Kavelstücke"

Gemarkung Ückeritz

Flur 2

Flurstücke 241/7, 242/7, 243/7, 244/7, 245/7, 246/7, 247/7,
242/8, 244/11, 268/15, 268/16, 268/17, 268/21 (Teilfläche), 268/23
(Teilfläche), 268/26, 268/27



Architekt BDA und Stadtplaner Dipl.-Ing. A. Dreischmeier
Siemensstraße 25 17459 Koserow / Insel Usedom
Tel. 038375 20804 Fax: 038375 20805
Email: Architekt_Achim_Dreischmeier@t-online.de

13.01.2016

M 1:5000

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage
<http://www.amtusedom-sued.de> am 20.03.2017

